

70. Deutscher Juristentag in Hannover

Der Richter im Zivilprozess – Sind ZPO und GVG noch zeitgemäß?

Prof. Dr. Bernhard Stüer, Münster/Osnabrück

„Dauert zu lange, ist zu teuer und zu wenig effektiv“. Das sind einige der Gründe, weshalb den Gerichten die Kunden weglaufen. Das gilt nicht nur für die Zivilgerichte, sondern auch für die öffentlich-rechtliche Gerichtsbarkeit. Schiedsverfahren und alternative Konfliktlösungsmöglichkeiten, Mediationsverfahren oder Adjudikation – sie haben sich inzwischen in vielfältigen Formen als eigenständige Formen der Streitschlichtung etabliert. Auch der verkürzte Instanzenzug bereitet den Gerichten Sorge. Die Zulassungsberufung oder die Nichtzulassungsbeschwerde führt dazu, dass viele interessante aber auch rechtsgrundsätzlich bedeutsame Verfahren bereits in der ersten Instanz hängen bleiben und die Berufungs- und Revisionsgerichte auf Dauer austrocknen. Können die Gerichte effektiv gegensteuern? Müssen sie kundenfreundlicher werden und sich als Dienstleister am Bürger verstehen? Das Prozessrecht ist in seinem Kern mehr als 100 Jahre alt – Grund genug, über eine durchgreifende Runderneuerung der schönen, aber doch vielleicht schon etwas angestaubten Paragraphenwelt nachzudenken und dabei auch Grundlegendes in Frage zu stellen. Zwar sind die Zeiten, in denen die Pferdekutschen vom Reichsgericht aus die „Gürteltiere“ zweimal die Woche zu den Leipziger Wohnhäusern der zu Hause arbeitenden Reichsgerichtsräte fuhren, wohl vorbei. Aber auch heute noch arbeiten nicht bereits alle Richter mit den modernen Informationstechnologien und auch die elektronische Akte hält nur langsam in die Richterstuben Einzug. Was nun im Einzelnen zu geschehen hat, um eine grundlegende Modernisierung der Justiz zu ermöglichen und sie wieder mit anderen Organen der Rechtspflege konkurrenzfähig zu machen, das wurde am 17. – 19.09.2014 in der Abteilung Prozessrecht auf dem 70. Deutschen Juristentag in Hannover besprochen. Das Interesse war groß. Mehr als 400 Teilnehmer hatten sich für die Abteilung angemeldet – vielleicht auch deshalb, weil das Thema einer Prozessrechtsnovelle nicht nur die Zivilrechtler, sondern alle Gerichtsbarkeiten gleichermaßen betrifft und Erkenntnisse, die hier gewonnen werden, auch für andere Bereiche ausgewertet werden können. Über die Auftakt- und Schlussveranstaltung sowie die öffentlich-rechtliche Abteilung zum Finanzausgleich in Bund, Ländern und Kommunen ist vom Autor in DVBl 2014, Heft 22 berichtet worden.

„Viele Reformen der Vergangenheit haben nicht den gewünschten Erfolg gebracht und viele Ziele sind überhaupt nicht erreicht worden“, das war die nüchterne Bilanz des Gutachters der Abteilung, Prof. Dr. Galf-Peter Calliess (Universität Bremen). Eine durchgreifende Reform des Prozessrechts sei daher das Gebot der Stunde. So plädiert er unter anderem für einen „Rechenschaftsbericht Zivilrechtspflege“, in den alle beteiligten Kreise eingebunden werden. Die Gerichtspräsidenten berufen dazu entsprechende Beiräte. Der Bericht soll detaillierte Angaben zu Umfang und Qualität der erbrachten Justizdienstleistungen, u. a. zur nach Sachgebieten aufgeschlüsselten Verfahrensdauer und zu Rügen und Entschädigungsfällen nach § 198 GVG, zu Einnahmen und Ausgaben der Ziviljustiz sowie eine vergleichende SWOT-Analyse enthalten.

Auch will der Gutachter nicht nur deutlich mehr Spezialzuständigkeiten einführen, sondern dies auch noch über Ländergrenzen hinweg, um die Ressourcen auf den jeweiligen Spezialfeldern deutlich besser als bisher nutzen zu können. Auch möchte Calliess ein Schnellverfahren für Verbraucher gegenüber Unternehmen schaffen. Verkürzungspotenzial der immer noch vielfach zu lange dauernden Verfahren sieht der Gutachter auch in der Einführung von Spezialverfahren. Bei den Landgerichten sollen Spezialekammern für komplexe Verfahren wie beispielsweise für Bausachen, Arzthaftungssachen, Verkehrsunfallsachen oder Anlegerschutzverfahren eingerichtet werden. Die Richterbank soll dabei interdisziplinär mit ehrenamtlichen Richtern (etwa Bausachverständigen, Amtsärzten oder Steuerberatern) oder Fachrichtern ergänzt werden, wobei § 349 ZPO entsprechend anzuwenden ist. Die Zuständigkeit dieser Kammern sei im Hinblick auf deren Auslastung ggfs. auch über Ländergrenzen hinweg zu konzentrieren. § 13a GVG solle nach dem Vorbild des § 89 GWB reformiert werden. Die Regelungen über die Kammern für Handelssachen sind zu modernisieren, den Ländern wird die Einführung von Kammern für internationale Handelssachen ermöglicht. Die Prozessparteien sollen im Rahmen einer funktionalen Gerichtsstandswahl die Möglichkeit erhalten, einen bestimmten

Spruchkörper bei LG und OLG als erstinstanzliches Gericht zu angemessenen Kosten anzurufen. Ebenso könnten vertragliche Vereinbarungen über einen Rechtsmittelverzicht geregelt werden.

In die ZPO sollen in einem neuen Buch die „Langdauernden Verfahren“ (§§ 606 ff. ZPO) geregelt werden. Es handelt sich um Verfahren, die entweder in der jeweiligen Instanz mehr als doppelt so lang wie der Bundesschnitt aller betreffenden Verfahren laut Justizstatistik dauern oder die i. S. v. § 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG insgesamt länger als fünf Jahre anhängig sind. Ein Richter, der wegen Überlastung oder aus sonstigen Gründen eine Erledigung von einem oder mehreren Verfahren in angemessener Zeit (§ 198 Abs. 1 Satz 2 GVG) für unwahrscheinlich hält, hat dies dem zuständigen Präsidium unverzüglich anzuzeigen. Erhält das Präsidium Kenntnis von langdauernden Verfahren, so ist es verpflichtet, im Einvernehmen mit dem gesetzlichen Richter Maßnahmen zu ergreifen, um die Erledigung der betroffenen Verfahren in angemessener Zeit zu ermöglichen. In langdauernden Verfahren kann das Gericht zunächst den Kläger und sodann den Beklagten auffordern, innerhalb einer Notfrist von vier Wochen ihren Sach- und Rechtsvortrag in einem Schriftsatz, dessen Inhalt das Gericht vorstrukturieren und dessen maximale Länge es angemessen begrenzen kann, mit entsprechender Präklusionswirkung zusammenzufassen. Solche Verfahren dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung beider Parteien ausgesetzt, verwiesen oder zurückverwiesen werden. Im Übrigen sind sie vom zuständigen Gericht unverzüglich durch Endurteil oder in anderer Weise endgültig zu erledigen. Angesichts der immer komplexer werdenden und sich weiter verzweigenden Materien sei auch eine kontinuierliche Richterfortbildung wichtig. Zudem schlägt *Calliess* vor, die Richter erst nach fünf statt bisher nach drei Jahren zu Lebenszeitrichtern zu ernennen. Auch sollte das BMJ ein langfristiges, institutionelles Förderprogramm für Justizforschung auflegen.

Ebenso wie der Gutachter setzte sich auch der Präsident des LG *Michael Lotz*, Heidelberg, für eine (auch interdisziplinäre) Spezialisierung der Richterbank ein. Deshalb plädierte auch er für die Errichtung von Spezialkammern bei den Landgerichten, die ggf. auch länderübergreifend zwingend vorgeschrieben werden sollen – wobei er Streitigkeiten aus Kapitalanlagen- und Kapitalanlagenvermittlungsgeschäften, aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, über Ansprüche aus Heilbehandlungen (insbes. Arzthaftungstreitigkeiten), aus Versicherungsvertragsverhältnissen und aus Verträgen über Informationstechnologie (Softwarevertragsstreitigkeiten) nannte. Bei den Amtsgerichten könnten streitwertunabhängig Spezialabteilungen etwa in den Bereichen Wohnraummietstreitigkeiten oder Streitigkeiten nach § 43 Nr. 1 bis 4 und 6 WEG eingerichtet werden. Auch sprach er sich für eine entsprechende Ausbildung der spezialisierten Richter aus. Spezialkammern des Landgerichts sollten optional auch Richter/innen aus einer anderen Gerichtsbarkeit zur Entscheidungsfindung beiziehen können, wobei *Lotz* das Beispiel der Baulandkammern gemäß § 220 BauGB nannte. Auch nicht juristische fachkundige Laien-Richter etwa aus den Bereichen Medizin, Technik oder aus dem finanz- oder betriebswirtschaftlichen Bereich sollten mehr als bisher auf den Richterbänken Platz nehmen können. Der Richtereinsatz solle flexibler gestaltet und an sachlichen Gründen etwa eines Belastungsausgleichs ausgerichtet werden. Das Gebot des gesetzlichen Richters sei dadurch nicht verletzt (so die Ermessensvorschriften der §§ 526, 563 Abs. 1 Satz 2 ZPO sowie BVerfG, Beschl. v. 12.11.2008 – 1 BvR 2788/08).

Die Parteien sollten weitergehend als heute auch im Rahmen der staatlichen Gerichtsbarkeit die Möglichkeit haben, einvernehmlich ihre Vorstellungen über den Ablauf und damit hinsichtlich Qualität und Effizienz des Verfahrens umzusetzen. Es geht insoweit um die Steigerung der Attraktivität der staatlichen Gerichtsbarkeit, insbesondere auch in der Konkurrenz zur privaten Schiedsgerichtsbarkeit, und zwar im Hinblick auf die für die rechtsstaatliche richterliche Rechtsfortbildung bedeutenden und wegen der hohen Streitwerte auch haushaltswirtschaftlich relevanten „großen“ Streitsachen. Hier entwickelte *Lotz* ähnliche Vorstellungen wie der Gutachter *Calliess*. Durch „Internationale Kammern für Handelssachen“ in der Verfahrenssprache Englisch solle die Konkurrenzfähigkeit der staatlichen Gerichtsbarkeit im Wettbewerb mit der privaten Schiedsgerichtsbarkeit gestärkt werden (Gesetzesentwurf des BR, BT-Drucks. 18/1287).

Auch Rechtsanwalt am BGH *Prof. Dr. Volkert Vorwerk*, Karlsruhe, setzte sich für eine grundlegende Reform des Prozessverfahrens ein. Dabei dürfe die staatliche Rechtsprechung nicht zurückgedrängt werden, weil dies die Gesellschaft auf Dauer spalte. Den Parteien komme dabei eine höhere Verantwortung vor allem auch bei der Ermittlung und Feststellung der für die Entscheidung des

Rechtsstreits erheblichen Tatsachen zu. Staatliche Gerichte seien hier durch die richterliche Unabhängigkeit und ihre hohe Sachkunde im Vorteil, was von Privaten ohne den verfassungsrechtlichen Hintergrund nicht in gleicher Weise geleistet werden könne.

Vorwerk will über verbindliche Regelungen sicherzustellen, dass die Parteien ihren Vortrag zum tatsächlichen und rechtlichen Vorbringen strukturieren. Der Vortrag muss sich inhaltlich elektronisch erschließen lassen. Klage und Klageerwiderung sind vom Umfang her zu begrenzen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör wird durch eine vertiefte Prozessleitung des Gerichts und die Möglichkeit, auf zu gebende Hinweise den Vortrag zu substantiieren, gewährleistet. Der für den Rechtsstreit erhebliche Inhalt einer Urkunde, auf den sich eine Partei beziehen will, ist zunächst in einem Anlagenverzeichnis kurz zu referieren; die Vorlage der Urkunde oder ihres Auszuges erfolgt erst auf Anordnung des Gerichts.

Über eine vertiefte Prozessleitung durch das Gericht, wird den Parteien zeitnah anheimgegeben, den in Klage und Klageerwiderung enthaltenen aus tatsächlicher oder rechtlicher Sicht des Gerichts erheblichen Vortrag zu substantiieren und die Urkunden vorzulegen, die nach der Darstellung im Anlagenverzeichnis aus Sicht des Gerichts für die Entscheidung des Rechtsstreits erheblich sind. Die vertiefte Prozessleitung schließt für das Gericht die Möglichkeit ein, schon nach Zustellung der Klage, ohne Ablehnungsmöglichkeit durch die Parteien in diesem Stadium des Verfahrens, einen Sachverständigen hinzuzuziehen, wenn fehlende Sachkunde auf Seiten des Gerichts das Verständnis des Klagevortrags oder des Vortrags in der Klageantwort erschwert. Für die vertiefte Prozessleitung ist der Vortrag maßgebend, auf den sich die Partei in der Klage und Klageerwiderung konzentriert hat. Vor der prozessleitenden Verfügung des Gerichts ist weder für den Kläger noch für den Beklagten ergänzender Vortrag gestattet. Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung müssen Parteien bei Modifizierung bestehender Prozessmaximen auf richterliche Anordnung auch zu den Tatsachen wahrheitsgemäß vortragen, für die sie weder die Behauptungs- noch die Beweislast tragen. Ein Vortrag dazu, warum das benannte Beweismittel aus der Sicht der Partei beweistauglich („subjektiv beweisgeeignet“) ist, ist verpflichtend.

Für geeignete Sachgegenstände, wie etwa das Bauwerkvertragsrecht, schlägt *Vorwerk* ein beschleunigtes Erkenntnisverfahren vor. In diesem beschleunigten Erkenntnisverfahren ist abweichend vom Hauptsacheverfahren statt der dort vorgesehenen Mittel des Strengbeweises die Möglichkeit des Freibeweises sowie eine eingeschränkte Amtsermittlung vorzusehen. Dem Gericht soll es möglich sein, den Prozessstoff auf das unbedingt nötige Maß einzuschränken (etwa Zuweisung von verschiedenen Streitgegenständen in getrennte Verfahren, Abtrennung einer erklärten Aufrechnung). Die Chancengleichheit im Zugang zum Recht besonders für sozial schwächere Bevölkerungsschichten müsse allerdings gewahrt bleiben. Teilurteile müssten vereinfacht zulässig sein, auch wenn ein Widerspruch zum Schlussurteil nicht ausgeschlossen werden könne. Zwischenurteile sollten demgegenüber nur ergehen, wenn sein Erlass den Abschluss des Rechtsstreits erkennbar beschleunigt.

Die Berufungssumme sollte deutlich angehoben werden. Zudem müsse die Darlegungslast des Berufungsführers gesteigert werden. Im Rechtsmittelverfahren hat das erkennende Gericht nach Ablauf eines im Gesetz festzulegenden, ab Eingang der Rechtsmittelbegründung zu berechnenden Zeitraums, auf Antrag unter Hinweis auf die Gründe anzugeben, warum eine Entscheidung in dieser Sache noch nicht getroffen werden können. Durch eine für einen Rechtsbehelf notwendige Wertgrenze dürfen weite Teile bestimmter Sachgegenstände (zum Beispiel Wohnraummiete) nicht von der Überprüfung durch das Rechtsmittelgericht ausgenommen werden. Für diese Sachgegenstände seien andere Wertgrenzen zu schaffen.

In der *Diskussion* waren sich die Teilnehmer schnell einig, dass eine Runderneuerung des Prozessrechts geboten sei. Wie weit sie allerdings gehen sollte und welche der Vorschläge vom Gesetzgeber in schöne neue Paragraphen gegossen werden sollte, wurde durchaus unterschiedlich beurteilt. Die zurückgehenden Eingangszahlen dürften nicht zu dem Vorwurf umgemünzt werden, die Richter würden sich mit einer entsprechend zurückgehenden Erledigungsquote einfach ausruhen, wie es der ehemalige Präsident des Deutschen Anwaltvereins und Jahrzehnte lange verdiente Sekretär des DJT *Felix Busse* (Bonn) unterschwellig andeutete. Vielmehr seien die an das Gericht herangetragenen Fälle wesentlich komplexer als früher, machte die Düsseldorfer OLG-Präsidentin *Anne-José Paulsen* klar. Die

richterliche Fallbearbeitung müsse sich vor allem durch Qualität und nicht allein durch Schnelligkeit auszeichnen. Der Vorschlag des Gutachters und der Referenten, auch länderübergreifende Lösungen anzustreben, fand im Auditorium durchaus Zustimmung, soweit die Erreichbarkeit der Gerichte darunter nicht übermäßig leide. Zugleich wurde aber auch über die Erfahrung berichtet, dass bei Spezialisten auch größere Wege in Kauf genommen würden. Auch wurde überlegt, ein Vieraugenprinzip einzuführen. Hierdurch könne im Vergleich zur vollen Kammerbesetzung eine größere Effektivität unter Beibehaltung einer ausreichenden Qualitätssicherung hergestellt werden. Eine größere Flexibilisierung der Richterbesetzung wurde von Vertretern der Anwaltschaft eher kritisch gesehen. Das gelte insbesondere für flexible Geschäftsverteilungspläne, die rechtsstaatlich bedenklich seien und mit der eine unabhängige Justiz in Gefahr gerate. Die Spezialisierung der Richterschaft und eine entsprechende Geschäftsverteilung sei hier der bessere Weg. Für wichtig wurde vor allem von verschiedenen, sich an der Diskussion beteiligenden Gerichtspräsidenten gehalten, dass die Richter bei diesen Reformvorschlägen mitgenommen würden. Vor diesem Hintergrund sei es daher wichtig, dass Richter nach einer gewissen Zeit von etwa 5 Jahren Tätigkeit in einem Spezialspruchkörper in eine andere Kammer oder einen anderen Senat wechseln könnten. Auch der Überlegung, bei Spezialmateriaen das Fachwissen von Laienrichtern zu nutzen, wurde von einigen Teilnehmern durchaus positiv aufgenommen. Dem stimmte auch der Präsident des LG *Dr. Ralph Guise-Rübe* zu. Vielleicht könne ja auch eine Mitwirkung von Laienrichtern ohne Stimmrecht erwogen werden.

Der Vorsitzende der Abteilung, Präsident OLG *Dr. Peter Götz von Olenhusen*, Celle, fasste die Ergebnisse der Beratung am Ende der lebhaften Debatte schließlich wie folgt zusammen: Die Abteilung hat dem Gesetzgeber einen klaren Auftrag zur Erneuerung des Zivilprozesses erteilt. An Landgericht und Amtsgericht soll obligatorisch eine Spezialisierung für wichtige Rechtsgebiete eingeführt werden. Das ist mit ganz überwältigender Mehrheit beschlossen worden. Die Aufgabenzuweisung soll bei Gericht flexibler werden: Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Präsidium Verfahren abweichend vom Jahresverteilungsplan zuweisen. Außerdem sollen Parteien das erstinstanzliche Gericht wählen können: Das LG statt des AG, das OLG statt des LG. Sehr vorsichtig ist man allerdings bei der Öffnung zur interdisziplinären Arbeit. Richter aus anderen Gerichtsbarkeiten wie beispielsweise Finanzrichter oder Verwaltungsrichter, will die Mehrheit gern hinzuziehen, fachkundige Laienrichter, wie. Bauchsachverständige oder Finanzanlagefachleute sind auf der Richterbank weniger gern gesehen.

Den komplexen Verfahren will man besser gerecht werden. Dazu gehören Regelungen, mit denen man die Struktur des Parteivorbringens verbessern will. Wie sagte ein Teilnehmer: „Das ist vernünftig, aber kann man Vernunft gesetzlich vorschreiben?“ Ja, meinen die Juristen, man kann. Allerdings werden Vorgaben zu einer Seitenzahlbegrenzung für Schriftsätze zwar abgelehnt, wohl aber eine vertiefte Prozessleitung des Gerichts gewünscht. In komplexen Verfahren sollen auch den Instanzgerichten Richter oder wissenschaftliche Mitarbeiter zur Unterstützung zugewiesen werden können, die nicht dem Spruchkörper angehören. Dringenden Reformbedarf sieht der Juristentag im Sachverständigenbeweis. Hier muss die Beweisgewinnung beschleunigt werden. Fallstricke bei Erlass von Teilurteilen und Zwischenurteilen sollen aus dem Weg geräumt werden. Präzisierungen im Berufungsverfahren sind ebenfalls erwünscht. Schließlich will man sich dem globalen Justizmarkt öffnen. Deutschland soll in englischer Sprache verhandelnde Kammern für internationale Handelssachen anbieten können. Insgesamt, so der Leiter der Abteilung Prozessrecht, ein breiter Strauß von Reformvorschlägen, die in naher Zukunft weiter verfolgt werden sollten.

70. Deutscher Juristentag

Beschlüsse der Abteilung: Der Richter im Zivilprozess - Sind ZPO und GVG noch zeitgemäß?

I. Spezialisierung

1. Bei den Landgerichten sind obligatorisch für einen Katalog wichtiger Rechtsgebiete Spezialkammern einzurichten, z.B. für Bausachen, Arzthaftungssachen, Kapitalanlagenhaftungssachen, Versicherungsvertragssachen, Softwarevertragssachen etc. (angenommen 62: 10:1).

2. Die Regelungen über die Kammern für Handelssachen sind mit dem Ziel einer Spezialisierung nach Sachgebieten zu modernisieren (angenommen 66:9:6). Der Gesetzgeber sollte für einen Katalog gesellschaftlich besonders wichtiger Rechtsgebiete, für die die Amtsgerichte streitwertunabhängig erstinstanzlich zuständig sind, auch bei den Amtsgerichten die Errichtung von Spezialabteilungen zwingend vorschreiben (insbesondere für WEG-Sachen und Wohnraummietsachen) (angenommen 43:29:7).

4. Den Ländern wird die Einführung von Kammern für internationale Handelssachen mit der Gerichtssprache Englisch ermöglicht (angenommen 49:19:12). Es sind Fortbildungsanforderungen als gesetzliche Voraussetzung für die Verwendung von Richterinnen und Richtern zu statuieren, damit formale Spezialisierung und Qualifikation der Richter korrelieren (abgelehnt 39:39:3).

6. Der Gesetzgeber sollte in besonderen Rechtsgebieten, in denen häufig auch eine gerichtsbareitsübergreifende juristische Kompetenz gefragt ist, die Möglichkeit schaffen, dass optional auch Richterinnen und Richter aus einer anderen Gerichtsbarkeit zur Entscheidung hinzugezogen werden können (Vorbild: Kammern für Baulandsachen) (angenommen 53:19:8).

7. a. Der Gesetzgeber sollte die Option schaffen, dass Spruchkörper auch nichtjuristische Fachkundige als (Laien-)Richter beiziehen können (abgelehnt 9:71:1). alternativ:

b. Fehlt nichtjuristische Fachkunde, soll der Spruchkörper fachkundige als Berater hinzuziehen (abgelehnt 37:40:4).

II. Flexibilisierung

8. Der Gesetzgeber sollte - unter Wahrung des Gebots des gesetzlichen Richters nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG - dem in richterlicher Unabhängigkeit handelnden Präsidium bzw. Spruchkörpergremium die Befugnis geben, Verfahren anhand überprüfbarer sachlicher Kriterien durch einen zu begründenden Beschluss auch abweichend von der Jahresgeschäftsverteilung zuzuweisen (angenommen 61:13:7).

9. Auf Antrag einer Partei soll eine vom Geschäftsverteilungsplan abweichende Zuweisung von V erfahren möglich sein, sofern nicht die andere Partei binnen einer festzusetzenden Frist widerspricht (abgelehnt 10:72:2).

10. Beantragen die Parteien beim Präsidium des zuständigen Gerichts übereinstimmend, ihr Verfahren einem bestimmten Richter oder Spruchkörper zu übertragen, kann das Präsidium dem entsprechen (abgelehnt 14:68:2).

11. a. Der Gesetzgeber soll die Möglichkeit der erstinstanzlichen Anwahl bestimmter Spruchkörper bei LG und OLG unabhängig von den bestehenden Regelungen zu örtlicher und sachlicher Zuständigkeit schaffen (funktionelle Gerichtsstandswahl) (abgelehnt 7:64:10). alternativ:

b. Antrag Fälsch: Der Gesetzgeber sollte für Parteien die Option schaffen, als Eingangsinstanz das LG statt des AG und das OLG statt des LG auszuwählen bei gleichzeitigem Verzicht auf eine Rechtsmittelinstanz (Berufungsinstanz). Dabei ist für diese Fälle sicherzustellen, dass die Kammer bzw. der Senat durch drei Richter entscheidet. Die Gerichts- und Rechtsanwaltsgebühren sollen sich nach der höheren Instanz richten (angenommen 54:25:5).

12. a) In komplexen Verfahren können Spruchkörpern juristische Mitarbeiter zur Aufarbeitung und Vorbereitung eines Verfahrens zugewiesen werden (angenommen 39:36:3).

b) Richter sollen als Wissenschaftliche Mitarbeiter auch in den Instanzgerichten eingesetzt werden können, ohne einen Spruchkörper planmäßig anzugehören (angenommen 56:24:5).

III. Reform des Erkenntnisverfahrens

13. Über verbindliche Regelungen ist sicherzustellen, dass die Parteien ihren Vortrag zum tatsächlichen und rechtlichen Vorbringen strukturieren (angenommen 41:38:5).

14. Klage und Klageerwiderung sind vom Umfang her zu begrenzen (abgelehnt 16:61:10).
15. Für den Fall der Annahme von 13 und/oder 14: Damit verbunden wird eine Verpflichtung des Gerichts zu vertiefter Prozessleitung, die bei Wahrung des rechtlichen Gehörs zu einer Abschichtung des Vortrages führt (angenommen 46:30:8).
16. Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung müssen Parteien auf richterliche Anordnung auch zu den Tatsachen wahrheitsgemäß vortragen, für die sie weder die Behauptungs- noch die Beweislast tragen (abgelehnt 37:38:11).
17. Vortrag dazu, warum das benannte Beweismittel aus Sicht der Partei beweistauglich („subjektiv beweisgeeignet“) ist, ist verpflichtend (angenommen 55:25:4).
- 17a) Der Sachverständigenbeweis muss reformiert werden, um die Beweisgewinnung zu beschleunigen (angenommen 66:8: 10).
- 17b) Antrag Rechtsanwalt Dr. Müller, Frankfurt am Main: Auf Antrag beider Parteien kann das Verfahren des Sachverständigenbeweises so gestaltet werden, dass nur die Parteisachverständigen beider Seiten angehört werde (abgelehnt 8:68:8). Auf Antrag einer Partei kann das Gericht für bestimmte Teile des Verfahrens ein Wortprotokoll anordnen. Voraussetzung ist, dass die beantragende Partei - unabhängig von der Erstattungsfähigkeit die Verpflichtung übernimmt, die dadurch entstehenden Kosten zu tragen (abgelehnt 21:53:9).
18. Für geeignete Gegenstände, wie etwa das Bauwerkvertragsrecht, ist ein beschleunigtes Erkenntnisverfahren zu entwickeln (angenommen 37:34: 11).
19. In die ZPO sind Sonderregeln für langdauernde Verfahren aufzunehmen, die sicherstellen, dass diese noch vor Eintritt einer verfassungswidrigen Überlänge endgültig erledigt werden (abgelehnt 27:52:4).
20. Der Gesetzgeber sollte den Parteien eines staatlichen Gerichtsverfahrens die Option zur Vereinbarung einer Verfahrensordnung geben (wie §§ 1042 ff. ZPO) (abgelehnt 20:55:6).
21. Der Gesetzgeber sollte prüfen, ob und wenn ja in welchem Umfang ein Bedürfnis besteht, die Vertraulichkeit auch des staatlichen Gerichtsverfahrens auf übereinstimmenden Antrag der Parteien vom Gericht anordnen lassen zu können (angenommen 47:22:11).
22. Der Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen ist neu zu strukturieren, insbesondere der Erlass von Teilurteilen ist zu vereinfachen; Teilurteile sind auch dann zulässig, wenn ein Widerspruch zwischen Teil- und Schlussurteil droht (angenommen 44:22:16).
23. Die Voraussetzungen für den Erlass des Zwischenurteils über den Grund sind durch den Gesetzgeber neu festzulegen. Das Zwischenurteil über den Grund darf nur ergehen, wenn sein Erlass den Abschluss des Rechtsstreits erkennbar beschleunigt (angenommen 50:25:8).
24. Es ist bei hoher Wahrscheinlichkeit des auszurteilenden Anspruchs der Erlass eines „Urteils (auch Teilurteils) vorbehaltlich abschließender Abrechnung“ zu ermöglichen (abgelehnt 29:34:19).
25. In der Berufungsbegründung ist die Erheblichkeit der erhobenen Rügen darzulegen und die Überprüfung auf diese Rügen zu beschränken (angenommen 50:26:6).